



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-9574 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 97.111/249-SL III/89

Wien, am 28. Dezember 1989

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 W i e n

4399 IAB
1989 -12- 28
zu 4564 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat MRKVICKA und Genossen haben am 16. Nov. 1989 unter der Zahl 4564/J-NR/89 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "illegale Ausländerbeschäftigung" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Inwieweit verstoßen fremde Staatsangehörige, die als Besucher in Österreich einreisen, um hier illegal zu arbeiten oder unerlaubt einer Handelstätigkeit nachzugehen, gegen bestehende bilaterale Abkommen? Inwieweit gilt dies insbesondere für polnische Staatsangehörige hinsichtlich der Bestimmungen des österreichisch-polnischen Abkommens über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht?
2. Welche Maßnahmen kann das Innenministerium treffen, um die einreisenden Ausländer ausreichend über die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu informieren?
3. Ermöglicht das Fremdenpolizeigesetz effiziente Maßnahmen gegen die illegale Arbeit von Ausländern? Welche fremdenpolizeilichen Maßnahmen sind insbesondere möglich, um die rechtswidrige Beschäftigung beziehungsweise Handelstätigkeit von sichtvermerksfrei eingereisten polnischen Staatsangehörigen zu verhindern?

- 2 -

4. Welche fremdenpolizeilichen Maßnahmen haben Sie bereits ergriffen oder beabsichtigen Sie zu ergreifen, um die illegale Beschäftigung von Ausländern durch österreichische Unternehmen einzudämmen? Sind solche Maßnahmen insbesondere hinsichtlich des Problems von sichtvermerksfrei eingereisten polnischen Staatsangehörigen bereits in Angriff genommen beziehungsweise eingeleitet worden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zur Frage 1:

Die Abkommen, die Österreich über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht geschlossen hat, schließen in der Regel die sichtvermerksfreie Einreise für einen Erwerbszwecken dienenden Aufenthalt aus; d.h., daß Personen, die nach einer sichtvermerksfreien Einreise im Bundesgebiet einem Erwerb nachgehen, gegen das betreffende Sichtvermerksabkommen verstoßen haben.

Für polnische Staatsangehörige gilt die ihnen gemäß Art. 1 Abs. 2 des österreichisch-polnischen Sichtvermerksabkommens eingeräumte Berechtigung, sichtvermerksfrei nach Österreich einzureisen und sich hier bis zu drei Monaten aufzuhalten, dann nicht, wenn sie sich in das Bundesgebiet begeben, um hier ein Arbeitsverhältnis einzugehen.

Darüber hinaus bestimmt Artikel 5 des Abkommens, daß die Staatsangehörigen beider Staaten verpflichtet sind, während ihres Aufenthaltes auf dem Gebiete des anderen Staates alle Rechtsvorschriften des Aufenthaltsstaates einzuhalten.

Arbeitssuchende verstoßen gegen Artikel 1 Ziffer 2 und Schwarzhändler gegen Artikel 5 des Abkommens.

- 3 -

Zur Frage 2:

Ab dem 1. Jänner 1990 werden vorerst die polnischen Staatsangehörigen, die sichtvermerksfrei in das Bundesgebiet einreisen wollen, veranlaßt, anläßlich des Grenzübertrittes eine Erklärung zu unterfertigen, daß sie in Österreich weder ein Arbeitsverhältnis eingehen, noch ein selbständiges Gewerbe (insbesondere eine Handelstätigkeit mit mitgebrachten Waren) ausüben werden, ohne die hierfür allenfalls erforderliche Erlaubnis zu besitzen. Wenn sich diese Maßnahme bewährt, wird sie erforderlichenfalls auch auf die Staatsangehörigen anderer Staaten ausgedehnt werden.

Zur Frage 3:

Das Fremdenpolizeigesetz eröffnet, insbesondere in seinem § 3 Abs. 2 Ziffer 6 die Möglichkeit, gegen Fremde ein Aufenthaltsverbot zu erlassen, die gegenüber einer österreichischen Behörde oder ihren Organen (das sind auch Grenzorgane) unrichtige Angaben über den Zweck ihres Aufenthaltes gemacht haben, um sich die Einreise zu verschaffen.

Die den sichtvermerksfrei eingereisten polnischen Staatsangehörigen abverlangte Erklärung wird in den Fällen einer festgestellten Schwarzarbeit oder eines Schwarzhandels als unwiderlegliches Beweismittel im Sinne des § 3 Abs. 2 Ziffer 6 des Fremdenpolizeigesetzes dienen und die Sicherheitsbehörden in die Lage versetzen - vor allem in schwerwiegenden Fällen - mit der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes und erforderlichenfalls auch mit der Verhängung der Schubhaft vorzugehen.

- 4 -

Zur Frage 4:

Zur Unterbindung illegaler Beschäftigungsverhältnisse habe ich am 19. 10. 1989 eine vermehrte Durchführung paß- und fremdenpolizeilicher Kontrollen verfügt. Bei diesen Kontrollen werden insbesondere dann, wenn sie auf Baustellen oder anderen Betriebsgeländen durchgeführt werden, auch Organe der Arbeitsmarktverwaltung teilnehmen, um nach Möglichkeit auch die Arbeitgeber der ausländischen Arbeitskräfte zu eruieren und zur Verantwortung ziehen zu können.

Hinsichtlich der Maßnahmen gegen polnische Staatsangehörige, die sichtvermerksfrei eingereist sind, verweise ich auf meine Ausführungen zur Frage 3.

Frau Ge